jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2000/10/23 6Ob232/00m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Prückner, Dr. Schenk und Dr. Fellinger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Monika Maria S*****, vertreten durch Dr. Brigitte Birnbaum, Rechtsanwältin in Wien, gegen die beklagte Partei Thomas Richard S*****, vertreten durch Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte in Graz, wegen Ehescheidung über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz als Berufungsgericht vom 6. Juni 2000, GZ 2 R 99/00v-73, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Unter Hinweis auf die (österreichische) Staatsbürgerschaft der Klägerin und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel des Erstgerichtes bestreitet der Revisionswerber nicht mehr die örtliche und internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes, wohl aber die Anwendung österreichischen Sachrechtes (Scheidungsrechtes).

Die Anwendung österreichischen Sachrechtes zur Beurteilung der materiell-rechtlichen Scheidungsvoraussetzungen steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (EvBl 1981/21 = ZfRV 1980, 296 = JBl 1981, 36; RIS-Justiz RS0076915), wonach bei der Jurisdiktion österreichischer Gerichte bei der Scheidung von Staatsbürgern der Vereinigten Staaten österreichisches Recht anzuwenden ist. Diese Auffassung wird auch von maßgeblichen Lehrmeinungen unter Hinweis auf die in diesen Fällen eintretende "versteckte Rückverweisung" (auf materielles österreichisches Scheidungsrecht) vertreten (Schwind, HB des Österreichischen Internationalen Privatrechtes 60 mwN in FN 49; derselbe Internationales Privatrecht; Rz 111; Jayme, Zur "versteckten" Rück- und Weiterverweisung im internationalen Privatrecht in ZfRV 1970, 253 ff; Kropholler, Internationales Privatrecht3, 162 ff; Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 55 f; vgl auch ZfRV 1993, 164 [Hoyer] und Schwimann, Internationales Privatrecht2 36 f).Die Anwendung österreichischen Sachrechtes zur Beurteilung der materiell-rechtlichen Scheidungsvoraussetzungen steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (EvBl 1981/21 = ZfRV 1980, 296 = JBl 1981, 36; RIS-Justiz RS0076915), wonach bei der Jurisdiktion

österreichischer Gerichte bei der Scheidung von Staatsbürgern der Vereinigten Staaten österreichisches Recht anzuwenden ist. Diese Auffassung wird auch von maßgeblichen Lehrmeinungen unter Hinweis auf die in diesen Fällen eintretende "versteckte Rückverweisung" (auf materielles österreichisches Scheidungsrecht) vertreten (Schwind, HB des Österreichischen Internationalen Privatrechtes 60 mwN in FN 49; derselbe Internationales Privatrecht; Rz 111; Jayme, Zur "versteckten" Rück- und Weiterverweisung im internationalen Privatrecht in ZfRV 1970, 253 ff; Kropholler, Internationales Privatrecht3, 162 ff; Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 55 f; vergleiche auch ZfRV 1993, 164 [Hoyer] und Schwimann, Internationales Privatrecht2 36 f).

Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 510 Abs 3 ZPO).Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Anmerkung

E59835 06A02320

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0060OB00232.00M.1023.000

Dokumentnummer

JJT_20001023_OGH0002_0060OB00232_00M0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at